

Die Oberbürgermeisterin

Freigabedatum

Dezernat, Dienststelle

V/56

56/1

Dringlichkeitsentscheidung und Genehmigung

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Entscheidung durch den Bezirksbürgermeister und ein Mitglied der Bezirksvertretung gemäß § 36 Absatz 5, Satz 2 GO NRW und Genehmigung durch die Bezirksvertretung.

Betreff

Standorte zur Errichtung von temporären Flüchtlingsunterkünften

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 9 (Mülheim)	05.09.2016

Begründung:

Die im Beschlussvorschlag dargestellten Standorte werden schnellstmöglich zur Schaffung zusätzlicher, temporärer Ressourcen zur Unterbringung von Flüchtlingen benötigt. In diese temporären Unterkünfte sollen neben neu zugewiesenen Flüchtlingen insbesondere die Flüchtlinge ziehen, die derzeit in städtischen Turnhallen notdürftig untergebracht sind. Zur Zeit sind ca. 3.500 Flüchtlinge in 24 Turnhallen untergebracht, 3 weitere Turnhallen sind für eine Unterbringung vorsorglich „gesperrt“ (s. oben unter „aktuelle Flüchtlingsentwicklung“ bzw. „Errichtung neuer Standorte“).

Die Anhörung der mit dieser Vorlage nicht erreichten aber betroffenen Bezirksvertretungen erfolgt im Rahmen separater Dringlichkeitsentscheidungen.

Zur Schaffung von Unterbringungsressourcen, die zur dauerhaften Belegung mit Flüchtlingen geeignet sind („Phasen 3 und 4“), erarbeitet die Verwaltung aktuell eine verwaltungsintern umfänglich abzustimmende weitere Beschlussvorlage, die nach der Sommerpause in die Beratungsfolge eingebracht werden soll.

Hintergrund:

Die Stadt Köln muss weitere Unterkünfte für Flüchtlinge schaffen, um Ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Flüchtlingsunterbringung nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz nachkommen zu können. Gleichzeitig soll so schnell wie möglich die Anzahl der vorübergehend zur Flüchtlingsunterbringung genutzten Turnhallen im Kölner Stadtgebiet verringert werden. Dazu ist es erforderlich, zeitnah eine Vielzahl größerer, temporärer Standorte zur Unterbringung von Geflüchteten zu verwirklichen.

Die Verwaltung hat insgesamt 18 Flächen als grundsätzlich geeignet identifiziert, auf denen zeitlich befristete Unterkünfte der Phasen 1 und 2 (temporäre Unterbringung) der städtischen Unterbringungsstrategie errichtet werden könnten. Deren Umsetzung soll eine große Zahl von Plätzen bereitstellen und den erforderlichen Zeitraum für die Entwicklung und Realisierung von Standorten der Phasen 3 und 4 (dauerhaftes Wohnen) überbrücken.

Es handelt sich bei den Beschlusspunkten 1a) bis 1r) (mit Ausnahme 1h)) nicht um konkrete Wohnbauflächen, so dass hierdurch die Entwicklung von regulären Wohnbauflächen weder verhindert noch zeitlich verzögert wird.

Obwohl die Stadt weiterhin unter einem hohen Handlungsdruck steht und aus Sicht der Unterbringung außerhalb von Notunterkünften auf jede Fläche angewiesen ist, sieht die Verwaltung die Notwendigkeit, bei der Entscheidung zu Standorten auch die Sozialverträglichkeit im Stadtteil zu berücksichtigen sowie eine möglichst gleichmäßige Verteilung von Flüchtlingen im gesamten Stadtgebiet zu erreichen.

Unter Anwendung dieser Faktoren sind aus Sicht der Verwaltung 6 der 18 Standorte nicht geeignet.

Diese sind im Beschlusspunkt 1 durchgestrichen (konkret die Beschlusspunkte 1a, c, g, h, m und n), werden dem Rat aber als alternative Beschlussmöglichkeit benannt. Entsprechende Erläuterungen sind im Begründungsteil der Vorlage zu finden.

Beschluss:

Die Bezirksvertretung empfiehlt dem Rat wie folgt zu beschließen:

1. Der Rat beauftragt die Verwaltung mit der Prüfung nachfolgender Flächen zur Eignung hinsichtlich der Errichtung von temporären Standorten zur Unterbringung von bis zu 400 Geflüchteten je Standort sowie, bei erwiesener Eignung, mit deren schnellstmöglicher Realisierung.
 - a) ~~Auf dem städtischen Grundstück Heinrich-Rohlmann-Str. 50969 Köln-Ossendorf, Gemarkung Müngersdorf, Flur 82, Flurstück a97.~~
 - b) Auf dem städtischen Grundstück Stöckheimer Weg, 50829 Köln-Mengenich, Gemarkung Müngersdorf, Flur 27, Flurstück 495
 - c) ~~Auf dem städtischen Grundstück Nattermannallee /Venloer Str., 50829 Köln Mengenich, Gemarkung Müngersdorf, Flur 27, Flurstück 340~~
 - d) Auf dem städtischen Grundstück Lindweilerweg, 50739 Köln-Longerich, Gemarkung Longerich, Flur: 9, Flurstück: 2123
Es handelt sich um die Erweiterung eines bestehenden Standortes um einen weiteren, identischen Gebäudekörper für max. weitere 72 Personen.
 - e) Auf dem städtischen Grundstück Erbacher Weg, 50767 Köln-Lindweiler, Gemarkung Longerich, Flur 22, Flurstück 300, 299. Die Anzahl der zu schaffenden Plätze ist auf 160 Plätze zu begrenzen, es werden zudem keine Leichtbauhallen errichtet.
 - f) Auf dem städtischen Grundstück Sinnersdorfer Straße, 50769 Köln-Roggendorf, Gemarkung Worringen, Flur 36, Flurstück a653, 628.
 - g) ~~Auf dem städtischen Grundstück Pescher Str., 50765 Köln-Auweiler, Gemarkung Esch, Flur 11, Flurstück a127, 374.~~
 - h) ~~Auf dem städtischen Grundstück Nibelungenstr./Am Lindner Kreuz, 50739 Köln-Lind, Gemarkung Lind, Flur 5, Flurstück a281, a201.~~
 - i) Auf dem städtischen Grundstück Aloys-Boecker-Straße/Frankfurter Str., 51147 Köln-Lind, Gemarkung Lind, Flur 4, Flurstück 221/1, 22, 23, 205, 209, 213, 215
 - j) Auf dem städtischen Grundstück Rolshover Str./Zum Milchmädchen, 51105 Köln-Poll, Gemarkung Poll, Flur 38, Flurstück a944/4, 934/4, 1143, 2366, 825
 - k) Auf dem städtischen Grundstück Loorweg, 51143 Köln-Zündorf, Gemarkung Oberzündorf, Flur: 9, Flurstück: 107, 108
Es handelt sich um die Erweiterung eines bestehenden Standortes um einen weiteren, identischen Gebäudekörper für max. weitere 72 Personen.
 - l) Auf dem städtischen Grundstück Antoniusstraße/Am Hühnerweg, 51147 Köln Urbach, Gemarkung Urbach, Flur 4, Flurstück 489
 - m) ~~Auf dem städtischen Grundstück Rather Kirchweg, 51107 Köln-Brück, Gemarkung Langenbrück, Flur 71, Flurstück: 4343.
Es handelt sich um die Erweiterung eines bestehenden Standortes um einen weiteren, identischen Gebäudekörper für max. weitere 72 Personen.~~
 - n) ~~Auf dem städtischen Grundstück Mielenforster Str./ Thurner Kamp, 51069 Köln-Dellbrück, Gemarkung Thurn-Strunden, Flur 69, Flurstück a2676~~
 - o) Auf dem städtischen Grundstück Bensberger Marktweg, 51069 Köln-Dellbrück, Gemarkung Thurn-Strunden, Flur 67, Flurstück 821, 1523, 1833.

- p) Auf dem städtischen Grundstück Schlagbaumsweg,/ Ostmerheimer Str., 51067, Köln-Holweide, Gemarkung Wichheim, schweinheim, Merheim, Flur 13, 17, Flurstück a2016, 1244, 1245, 1243, a528, a522.
 - q) Auf dem städtischen Grundstück Haferkamp, 51061 Köln-Flittard, Gemarkung Stammheim-Flittard, Flur 41, Flurstück 6024
 - r) Auf dem städtischen Grundstück Berliner Straße / Neurather Weg, 51063 Köln Höhenhaus, Gemarkung Dünnwald, Flur 61, Flurstück 1262 und 1699
2. Der Rat beschließt zur grundsätzlichen Prüfung auf bauliche Eignung die Einholung der erforderlichen Gutachten, beispielsweise Lärmschutz-, Artenschutz- sowie Bodengutachten sowie die Beauftragung des Kampfmittelräumdienstes und die Machbarkeitsstudie durch einen Architekten.
- Zur Finanzierung der konsumtiven Aufwendungen in Höhe von 30.000 € je Standort und einer maximalen Höhe von 360.000 € (12 x 30.000 €) sind im Haushaltsplanentwurf 2016/17 im Teilergebnisplan 1004, Bereitstellung und Bewirtschaftung von Wohnraum, Teilplanzeile 13, Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen im Hj. 2016 entsprechende Aufwendungen vorgesehen.

Die Bezirksvertretung empfiehlt dem Rat, die in der Ratsvorlage ausgewiesene Alternative nicht zu beschließen:

Alternative:

1. Der Rat sieht die Notwendigkeit, bei der Entscheidung neuer Standorte auch die soziale Verträglichkeit im Stadtteil und die Anzahl der dort bereits untergebrachten Flüchtlinge zu berücksichtigen. Jedoch wird auch die Notwendigkeit gesehen, die Turnhallenbelegung schnellstmöglich zu beenden. Um die Nutzung von Turnhallen schneller zu beenden stellt der Rat die Bedenken hinsichtlich der sozialen Verträglichkeit hinten an und beauftragt die Verwaltung - abweichend zu Beschlusspunkt 1 der Vorlage - mit der Prüfung aller 18 nachfolgenden Flächen zur Eignung hinsichtlich der Errichtung von temporären Standorten zur Unterbringung von bis zu 400 Geflüchteten je Standort sowie, bei erwiesener Eignung, mit deren schnellstmöglicher Umsetzung:
 - a) Auf dem städtischen Grundstück Heinrich-Rohlmann-Str. 50969 Köln-Ossendorf, Gemarkung Müngersdorf, Flur 82, Flurstück a97.
 - b) Auf dem städtischen Grundstück Stöckheimer Weg, 50829 Köln-Mengenich, Gemarkung Müngersdorf, Flur 27, Flurstück 495
 - c) Auf dem städtischen Grundstück Nattermannallee/Venloer Str., 50829 Köln Mengenich, Gemarkung Müngersdorf, Flur 27, Flurstück 340 Mengenich
 - d) Auf dem städtischen Grundstück Lindweilerweg, 50739 Köln-Longerich, Gemarkung Longerich, Flur: 9, Flurstück: 2123.
Es handelt sich um die Erweiterung eines bestehenden Standortes um einen weiteren, identischen Gebäudekörper für max. weitere 72 Personen.
 - e) Auf dem städtischen Grundstück Erbacher Weg, 50767 Köln-Lindweiler, Gemarkung Longerich, Flur 22, Flurstück 300, 299.
Die Anzahl der zu schaffenden Plätze ist auf 160 Plätze zu begrenzen, es werden zudem keine Leichtbauhallen errichtet.
 - f) Auf dem städtischen Grundstück Sinnersdorfer Straße, 50769 Köln-Roggendorf, Gemarkung Worringen, Flur 36, Flurstück a653, 628.
 - g) Auf dem städtischen Grundstück Pescher Str., 50765 Köln-Auweiler, Gemarkung Esch, Flur 11, Flurstück a127, 374.

- h) Auf dem städtischen Grundstück Nibelungenstr./Am Lindner Kreuz, 50739 Köln-Lind, Gemarkung Lind, Flur 5 , Flurstück a281, a201.
- i) Auf dem städtischen Grundstück Aloys-Boecker-Straße/Frankfurter Str., 51147 Köln-Lind, Gemarkung Lind, Flur 4, Flurstück 221/1, 22, 23, 205, 209, 213, 215
- j) Auf dem städtischen Grundstück Rolshover Str./Zum Milchmädchen , 51105 Köln-Poll, Gemarkung Poll, Flur 38, Flurstück a944/4, 934/4, 1143, 2366, 825
- k) Auf dem städtischen Grundstück Loorweg, 51143 Köln-Zündorf, Gemarkung Oberzündorf, Flur: 9, Flurstück: 107, 108.
Es handelt sich um die Erweiterung eines bestehenden Standortes um einen weiteren, identischen Gebäudekörper für max. weitere 72 Personen.
- l) Auf dem städtischen Grundstück Antoniusstraße/Am Hühnerweg, 51143 Köln Urbach, Gemarkung Urbach, Flur 4, Flurstück 489
- m) Auf dem städtischen Grundstück Rather Kirchweg, 51107 Köln-Brück, Gemarkung Langenbrück, Flur 71, Flurstück: 4343.
Es handelt sich um die Erweiterung eines bestehenden Standortes um einen weiteren, identischen Gebäudekörper für max. weitere 72 Personen.
- n) Auf dem städtischen Grundstück Mielenforster Str./ Thurner Kamp, 51069 Köln-Dellbrück, Gemarkung Thurn-Strunden, Flur 69, Flurstück a2676
- o) Auf dem städtischen Grundstück Bensberger Marktweg, 51069 Köln-Dellbrück, Gemarkung Thurn-Strunden, Flur 67, Flurstück 821, 1523, 1833.
- p) Auf dem städtischen Grundstück Schlagbaumsweg,/ Ostmerheimer Str., 51067, Köln-Holweide, Gemarkung Wichheim, schweinheim, Merheim, Flur 13, 17, Flurstück a2016, 1244, 1245, 1243, a528, a522.
- q) Auf dem städtischen Grundstück Haferkamp, 51061 Köln-Flittard, Gemarkung Stammheim-Flittard, Flur 41, Flurstück 6024
- r) Auf dem städtischen Grundstück Berliner Straße / Neurather Weg, 51063 Köln Höhenhaus, Gemarkung Dünnwald, Flur 61, Flurstück 1262 und 1699
2. Der Rat beschließt zur grundsätzlichen Prüfung auf bauliche Eignung die Einholung der erforderlichen Gutachten, beispielsweise Lärmschutz-, Artenschutz- sowie Bodengutachten sowie die Beauftragung des Kampfmittelräumdienstes und die Machbarkeitsstudie durch einen Architekten.
Zur Finanzierung der konsumtiven Aufwendungen in Höhe von 30.000 € je Standort und einer maximalen Höhe von 540.000 € (18 x 30.000 €) sind im Haushaltsplanentwurf 2016/17 im Teilergebnisplan 1004, Bereitstellung und Bewirtschaftung von Wohnraum, Teilplanzeile 13, Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen im Hj. 2016 entsprechende Aufwendungen vorgesehen.

Datum

Abstimmungsergebnis

Unterschrift

Unterschrift

Haushaltsmäßige Auswirkungen **Nein**

<input type="checkbox"/> Ja, investiv	Investitionsauszahlungen	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %
<input checked="" type="checkbox"/> Ja, ergebniswirksam	Aufwendungen für die Maßnahme	<u>360.000</u> €	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %

Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€
c) bilanzielle Abschreibungen	_____€

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Erträge	_____€
b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten	_____€

Einsparungen: ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€

Beginn, Dauer _____

Begründung:Aktuelle Flüchtlingsentwicklung

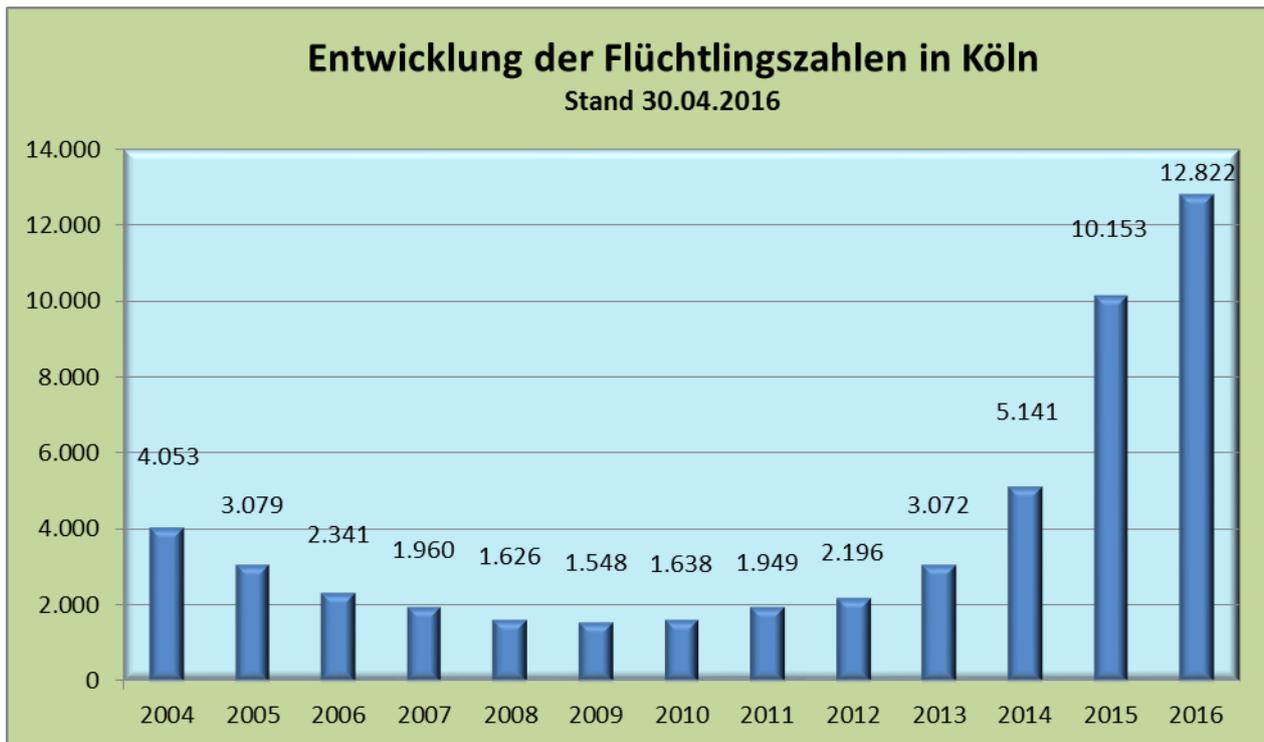
In den Wintermonaten 2015/16 war der Zugang geflüchteter Menschen in Köln enorm hoch. Von Dezember 2015 bis einschließlich Februar 2016 hat die Verwaltung insgesamt weiteren 2.917 Geflüchteten eine Unterkunft gewährt. Die Zugangszahlen lagen dabei teilweise bei bis zu 400 Personen pro Woche. Die sukzessive Inanspruchnahme von nunmehr insgesamt 27 Turnhallen¹ im Stadtgebiet zur vorübergehenden Unterbringung war angesichts der hohen Zahl sofort zu versorgender Menschen unvermeidlich.

Erst seit März ist ein spürbarer Rückgang der Zugangszahlen zu verzeichnen. Gegenüber den Vormonaten wurden im März lediglich 226 Personen zusätzlich im städtischen Unterbringungssystem versorgt, obwohl im gleichen Zeitraum 975 Personen der Stadt zugewiesen wurden².

Die hohe Fluktuation hat ihre Gründe zum einen darin, dass das Auszugsmanagement weiterhin sehr erfolgreich kontinuierlich Flüchtlinge in regulären Wohnraum vermittelt. Bis zum 30.04.2016 konnten auf diese Weise bereits 127 Haushalte bzw. 343 Personen städtische Flüchtlingsunterkünfte verlassen und in reguläre Wohnungen umziehen. Darüber hinaus ist erfahrungsgemäß im Frühjahr immer eine gewisse saisonale Fluktuation bei den Flüchtlingszahlen zu verzeichnen; die Menschen ziehen weiter, suchen sich neue Ziele oder kehren zurück in ihre Heimatländer. Dieser typische Rückgang der Zugangszahlen war in den vergangenen Jahren bis 2013 regelmäßig erkennbar, setzte dann aber vermutlich aufgrund der weltpolitischen Lage aus. Auch die weitgehende Schließung der sog. „Balkan-Route“ sowie die in den letzten Monaten getroffenen, europapolitischen Vereinbarungen wirken sich in der Form aus, dass sich die Zugangszahlen für das Land Nordrhein Westfalen im Frühjahr 2016 verringert haben.

¹ davon 3 für eine eventuelle Belegung gesperrt

² Gemäß Vereinbarung der Stadt Köln mit der Bezirksregierung vom werden der Stadt Köln wöchentlich 225 Personen bis zum 3.6.2016 zugewiesen.



Weitere Zugänge und mögliche Prognose

Die Stadt hat im Jahr 2015 nicht die Anzahl von Flüchtlingen unterbracht, wie es der auf Köln entfallenden Quote bei der Verteilung von Flüchtlingen innerhalb des Landes NRW entsprechen würde (Verteilung gemäß Flüchtlingsaufnahmegesetz). In Höhe dieser nicht erfüllten Unterbringungsquote ist daher ein Defizit entstanden, das abgebaut werden muss. Dazu hat die Stadt Köln mit der Bezirksregierung Köln eine Vereinbarung abgeschlossen. Demgemäß werden der Stadt Köln bis zum 03.06.2016 jede Woche 225 Flüchtlinge zugewiesen (obwohl aktuell nur rund 1.400 neue Flüchtlinge im Land wöchentlich registriert werden).

Diese fest vereinbarten Zugangszahlen sowie die Anrechnung neu geschaffener Landesplätze auf Kölner Stadtgebiet („Domgärten“ an der Alteburger Straße in Bayenthal und die entstehende Erstaufnahmeeinrichtung in Köln Marsdorf im Stadtteil Junkersdorf) auf die von Köln zu erfüllende Unterbringungsquote sollen dazu führen, dass das entstandene Defizit im Sommer/Herbst 2016 weitgehend abgebaut ist. Im Anschluss daran sind dann nur noch die „normalen“ Zuweisungen gem. Flüchtlingsaufnahmegesetz zur Einhaltung der Unterbringungsquote zu erwarten.

Wie hoch diese „normalen“ Zuweisungen im Anschluss der Vereinbarung sein werden, kann derzeit nicht seriös prognostiziert werden. Entscheidend für Land und Stadt ist die Entwicklung der Flüchtlingspolitik an den Außengrenzen Europas; d.h. wie viele Flüchtlinge Deutschland am Ende wird aufnehmen müssen. Es kann jedenfalls nicht angenommen werden, dass sich flüchtende Menschen nach Schließung der sog. „Balkan-Route“ keine alternativen neuen Wege nach Europa suchen werden.

Die noch ausstehende erste Jahresprognose des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) wird Aufschluss darüber geben, welche Entwicklungen bei den Flüchtlingszahlen von dort erwartet werden und damit Grundlage für die weiteren Planungen auf Länder- und kommunaler Ebene sein.

Unterbringungssituation in Köln

Bedingt durch die hohen Flüchtlingszugänge in den Wintermonaten 2015/2016 konnte die Stadt nur durch die Heranziehung einer Vielzahl an Notunterkünften außerhalb regulärer Flüchtlingsunterkünfte vermeiden, dass Menschen obdachlos wurden. Durch die Belegung einer großen Zahl von Schulturnhallen wurden die Schulen und der Sport dabei besonders belastet. Aus diesem Grund ist es besonders anerkennenswert, dass gerade die Unterstützung und das Engagement für Flüchtlinge aus Schule und Sport nach wie vor sehr hoch ist und weiterhin mit hoher Einsatzbereitschaft geleistet

wird.

Dies unterstreicht zusätzlich die dringende Notwendigkeit, die derzeit für die Flüchtlingsunterbringung benötigten Turnhallen so schnell wie möglich wieder ihrem eigentlichen Zweck zur Verfügung zu stellen.

Errichtung neuer Standorte

Zum Stand 30.04.2016 leben über 5.500 der insgesamt 12.822 in Köln untergebrachten Flüchtlinge in Notunterkünften, davon rund 3.500 Personen in Turnhallen. Um diese Situation nachhaltig zu verbessern, müssen an einer Vielzahl von neuen Standorten Flüchtlingsunterkünfte in einer Größenordnung von bis zu 400 Plätzen neu errichtet werden. Nur so kann sichergestellt werden, dass den neu nach Köln kommenden Flüchtlingen eine Unterkunft zur Verfügung gestellt werden kann und die Verwaltung gleichzeitig in die Lage versetzt wird, die ersten Turnhallen wieder der Schul- und Sportnutzung zurück zu geben. Die Verwaltung erachtet die Errichtung von größeren, temporären Unterkünften als geeignetes Mittel zur schnellen Verwirklichung einer großen Zahl von Unterbringungsplätzen. Dies können Leichtbauhallen (Phase 1), genauso wie Container oder Systembauten (Phase 2) in abgeschlossenen Wohneinheiten sein. In der aktuellen Situation ist die Errichtung von Leichtbauhallen aufgrund der schnelleren Umsetzbarkeit und Verfügbarkeit der Vorzug gegenüber Containern und Systembauten zu gewähren, Einzelfallentscheidungen können zu einem anderen Ergebnis (für Container oder Systembauten) führen. Erste Erfahrungen mit der Errichtung von Leichtbauhallen am Hardtgenbuscher Kirchweg in Köln-Ostheim haben gezeigt, dass frühestens 3 Monate nach Ratsbeschluss Standorte dieser Vorlage fertig gestellt sein können.

Die Errichtung temporärer Unterkünfte sind die ersten beiden Schritte der 4-Phasen-Strategie der Stadt Köln zur Unterbringung von Flüchtlingen. Parallel arbeitet die Verwaltung daran, weitere Flüchtlingsunterkünfte, insbesondere in den Phasen 3 und 4 (konventioneller Wohnungsbau) zu verwirklichen. Aufgrund der längeren Vorlaufzeit für die Planung und den Bau solcher Häuser – ggf. müssen auch bauplanungsrechtliche Voraussetzungen erst geschaffen werden - (mindestens 5 Jahre) kommt die Stadt nicht umhin, zunächst eine große Zahl temporärer Unterkünfte zu schaffen.

Standortauswahl

Die Verwaltung hat bei der Suche nach geeigneten Flächen aktuell 31 Flächen im gesamten Stadtgebiet zur Errichtung von temporären Unterkünften für bis zu 400 Personen geprüft. Aufgrund der hierfür erforderlichen Flächengröße handelt es sich bei den Flächen häufig um landwirtschaftlich genutzte Flächen oder Flächen in Gewerbegebieten.

Die im Beschlussvorschlag aufgeführten Flächen haben sich nach einer ersten Verwaltungsprüfung als grundsätzlich baulich geeignet für den geplanten Zweck herausgestellt. Bei der Detailplanung sind weitere Maßgaben zu beachten, wie beispielsweise die Berücksichtigung von erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen o. ä..

Die tatsächliche Eignung der aufgeführten Flächen und Realisierbarkeit der Flüchtlingsunterkünfte dort kann jedoch erst nach Vorliegen der Ergebnisse einzuholender Fachgutachten festgestellt werden.

Berücksichtigung der Flüchtlingsverteilung sowie sozialer Indikatoren

Die Verwaltung ist sich der Tatsache bewusst, dass größere Flüchtlingsunterkünfte Auswirkungen auf das direkte Umfeld und den Stadtteil haben und erkennt an, dass insbesondere in sozial benachteiligten Stadtteilen jede geplante Unterkunft besonders sensibel zu prüfen ist. Allerdings stehen nur rund 30% des Kölner Stadtgebietes überhaupt in städtischem Besitz, die Auswahl an Flächen ist daher endlich und gestaltet sich insbesondere in stark nachgefragten Stadtteilen schwierig. Die Verwaltung setzt daher in Stadtteilen mit einem geringen Anteil stadteigener Flächen insbesondere auf Investorenmodelle, die langfristig angemietet werden können. Auch Grundstückskäufe werden im Rahmen der Möglichkeiten geprüft und umgesetzt.

Bei den in dieser Vorlage aufgeführten Flächen handelt es sich ausschließlich um Flächen in städtischem Besitz. Diese stehen somit unmittelbar oder nach kurzfristiger Kündigung etwaiger Nutzungen

(in der Regel Landwirtschaft) zur Verfügung.

Die Stadtteile Kölns unterscheiden sich hinsichtlich ihrer Einwohnerzahlen. Durch die Verwirklichung großer, temporärer Flüchtlingsunterkünfte ändert sich der Anteil an Flüchtlingen im Stadtteil zum Teil deutlich. Im Einzelnen sind die prozentualen Veränderungen Anlage 2 zu entnehmen.

Obwohl aufgrund der Gesamtsituation aus Unterbringungssicht auf keine einzige realisierbare Fläche zur Errichtung von Flüchtlingsunterkünften verzichtet werden kann, trägt die Verwaltung den Aspekten „Anteil an Flüchtlingen im Stadtteil“ sowie sozialen Indikatoren (siehe Anlage 3) Rechnung (insbesondere in den Stadtteilen Mengenich, Ossendorf, Lindweiler, Lind und Dellbrück) und schlägt dem Rat daher nur 12 von 18 Flächen vor, die in einem ersten Schritt als grundsätzlich geeignet identifiziert wurden.

Die Berücksichtigung der aktuellen Flüchtlingsverteilung sowie sozialer Indikatoren führt zu einem Votum der Verwaltung, die zusammengefasst mit den derzeit vorliegenden Erkenntnissen je individuellem Standort nachvollziehbar aufgeführt werden.

1a) Städtisches Grundstück Heinrich-Rohmann-Str. 50969 Köln Ossendorf, Gemarkung Müngersdorf, Flur 82, Flurstück a97:

Der Standort befindet sich im Gewerbegebiet Ossendorfs, in dem bereits mehrere Standorte zur Unterbringung von Flüchtlingen betrieben werden. Im Falle der Errichtung des Standortes ist eine Erschließung von bis zu 150m erforderlich und dementsprechend mit hohen Erschließungskosten verbunden. Zudem bezweifelt die Verwaltung eine Genehmigungsfähigkeit des Bauvorhabens gem. § 246 Abs. 9 BauGB. Die Fläche ist außerdem mittelfristig als Erweiterungsfläche der Bezirkssportanlage vorgesehen und als grundsätzlich schutzwürdig durch den Stadtkonservator angesehen.

Votum der Verwaltung: Die Errichtung temporärer Bauten auf der Fläche wird **nicht befürwortet**.

1b) Städtisches Grundstück Stöckheimer Weg, 50829 Köln Mengenich, Gemarkung Müngersdorf, Flur 27, Flurstück 495

Die Verwaltung ist sich der sozialen Stellung des Stadtteils bewusst, sieht jedoch im Sinne einer gleichmäßigen Verteilung im gesamten Stadtgebiet sowie der knappen Verfügbarkeit geeigneter, im Eigentum der Stadt befindlicher Grundstücke keine Möglichkeit, auf die Fläche zu verzichten. Als Sozialraum mit hohem Handlungsbedarf definiert wird bei einer Umsetzung auf eine harmonische Einbettung in den Stadtteil geachtet.

Votum der Verwaltung: Die Errichtung temporärer Bauten auf der Fläche wird befürwortet. Dabei ist vorrangig die Umsetzung von Systembauten in abgeschlossener Bauweise (Wohnungen) zu prüfen.

1c) Städtisches Grundstück Nattermannallee/Venloer Str., 50829 Köln Mengenich, Gemarkung Müngersdorf, Flur 27, Flurstück 340

Die Verwaltung sieht im Falle der weiteren Prüfung bereits jetzt Schwierigkeiten einer Genehmigung aus Sicht des Umweltschutzes sowie Probleme bei der Erschließung (Zuwegungsverbot von der Venloer Straße aus) der Fläche. In Anbetracht der Nähe zu Standort 1b) kann nur eine von beiden Flächen umgesetzt werden. Die Fläche Stöckheimer Weg (1b) ist allein vom Flächenzuschnitt und Größe deutlich besser geeignet.

Votum der Verwaltung: Die Errichtung temporärer Bauten auf der Fläche wird **nicht befürwortet**.

1d) Auf dem städtischen Grundstück Lindweilerweg, 50739 Köln Longerich, Gemarkung Longerich, Flur: 9, Flurstück: 2123

Auf dem Flurstück befindet sich bereits eine Unterkunft in Systembauweise für 72 Personen. Die Fläche um die Unterkunft herum ist weiterhin in landwirtschaftlicher Nutzung und ermöglicht rein von der Fläche her eine Erweiterung des Standortes um ein identisches Gebäude. Die maximale Unterbringung würde von 72 auf 144 Plätze steigen.

Votum der Verwaltung: Die Errichtung temporärer Bauten in Systembauweise auf der Fläche wird befürwortet.

1e) Städtisches Grundstück Erbacher Weg, 50767 Köln Lindweiler, Gemarkung Longerich, Flur 22, Flurstück 300, 299.

Eine Nutzung des Standortes ist aus Sicht der Verwaltung vertretbar, es gilt den Lärmschutz zu beachten. Die Umsetzung einer temporären Unterkunft am Erbacher Weg setzt voraus, dass spätestens zum Belegungszeitpunkt die derzeit belegte Turnhalle Soldiner Straße wieder der Nutzung von Schule und Sport zur Verfügung steht.

Votum der Verwaltung: Die Errichtung temporärer Bauten auf der Fläche wird befürwortet. Für den Stadtteil Lindweiler läuft ein Integriertes Handlungskonzept (IHK), welches des Stadtteil aufwerten soll. Die Umsetzung des Standortes muss daher im Einklang mit dem IHK erfolgen. Die Anzahl zu schaffender Plätze ist an diesem Standort auf max. 150 Personen zu begrenzen.

1f) Städtisches Grundstück Sinnersdorfer Straße, 50769 Köln Roggendorf, Gemarkung Worringen, Flur 36, Flurstück a653, 628.

Die Verwaltung erachtet die Größe der Fläche als ausreichend für die Errichtung temporärer Bauten, es gilt den Lärmschutz zu berücksichtigen. Eine Beteiligung des Beirats bei der Unteren Landschaftsbehörde ist erforderlich. Die Bestimmungen des § 246 Abs. 13 BauGB werden als erfüllt angesehen.

Votum der Verwaltung: Die Errichtung temporärer Bauten auf der Fläche wird befürwortet.

1g) Städtisches Grundstück Pescher Str., 50765 Köln Auweiler, Gemarkung Esch, Flur 11, Flurstück a127, 374.

Bei der Fläche handelt es sich um Grünland mit teilw. landwirtschaftlicher Nutzung. Die eher dezentrale Lage des Standortes zu Nachbarn, darüber hinaus in Nähe zu einem entstehenden Standort sowie der Fläche 1b), wird als nicht integrationsfördernd eingestuft.

Votum der Verwaltung: Die Errichtung temporärer Bauten auf der Fläche wird **nicht befürwortet**.

1h) Städtisches Grundstück Nibelungenstr./Am Lindner Kreuz, 50739 Köln Lind, Gemarkung Lind, Flur 5, Flurstück a281, a201.

Nach erster Sichtung ist auf der Fläche eine temporäre Bebauung möglich, ein B-Plan liegt vor. Die Verwaltung plant an dieser Stelle dauerhaftes Wohnen in den kommenden Jahren umsetzen. Insofern wird mit der Errichtung von temporären Unterkünften eine dauerhafte Entwicklung blockiert / zeitlich verzögert.

Votum der Verwaltung: Die Errichtung temporärer Bauten auf der Fläche wird **nicht befürwortet**.

1i) Städtisches Grundstück Aloys-Boecker-Straße/Frankfurter Str., 51147 Köln Lind, Gemarkung Lind, Flur 4, Flurstück 221/1, 22, 23, 205, 209, 213, 215.

Die Fläche liegt in einem geplanten Gewerbegebiet, dessen Vermarktung derzeit ausgesetzt ist. Zu beachten gilt die überörtliche Leitungsstrasse an dieser Fläche sowie die zu erwartende Lärmbelastungen durch die naheliegenden Gleise.

Votum der Verwaltung: Die Errichtung temporärer Bauten auf der Fläche wird befürwortet.

1j) Städtisches Grundstück Rolshover Str./Zum Milchmädchen, 51105 Köln Poll, Gemarkung Poll, Flur 38, Flurstück a944/4, 934/4, 1143, 2366, 825.

Bei der Fläche sind Abstandsflächen zur Eisenbahntrasse zu berücksichtigen, teilweise Landschaftsschutzgebiet. Die Belange des Landschaftsschutzes (z.B. geschützter Landschaftsbestandteil) gilt es zu berücksichtigen, es ist mit höheren Erschließungskosten (Entfernung zu Knotenpunkten) zu rechnen.

Votum der Verwaltung: Die Errichtung temporärer Bauten auf der Fläche wird befürwortet.

1k) Auf dem städtischen Grundstück Loorweg, 51143 Köln Zündorf, Gemarkung Oberzündorf, Flur: 9, Flurstück: 107, 108.

Auf den Flurstücken befindet sich bereits eine Unterkunft in Systembauweise für 72 Personen. Die Fläche um die Unterkunft herum ist weiterhin in landwirtschaftlicher Nutzung und ermöglicht rein von der Fläche her eine Erweiterung des Standortes um ein identisches Gebäude-Ensemble. Eine Beteiligung des Beirats bei der Unteren Landschaftsbehörde ist erforderlich. Die maximale Unterbringung würde von 72 auf 144 Plätze steigen.

Votum der Verwaltung: Die Errichtung temporärer Bauten in Systembauweise auf der Fläche wird befürwortet.

1l) Städtisches Grundstück Antoniusstraße/Am Hühnerweg, 51147 Köln Urbach, Gemarkung Urbach, Flur 4, Flurstück 489

Die Fläche befindet sich in der Nähe des Zubringers zum Flughafen und der Autobahn A59. Entsprechend sind Lärmschutzmaßnahmen zu treffen. Die Eingriffs-/Ausgleichregelung ist zu beachten.

Votum der Verwaltung: Die Errichtung temporärer Bauten auf der Fläche wird befürwortet.

1m) Auf dem städtischen Grundstück Rather Kirchweg, 51107 Köln Brück, Gemarkung Langenbrück, Flur 71, Flurstück: 4343.

Auf den Flurstücken befindet sich bereits eine Unterkunft in Systembauweise für 72 Personen. Die Fläche um die Unterkunft herum ist weiterhin in landwirtschaftlicher Nutzung und ermöglicht rein von der Fläche her eine Erweiterung des Standortes um ein identisches Gebäude. Die maximale Unterbringung würde von 72 auf 144 Plätze steigen. In der unmittelbaren Nähe befinden sich bereits weitere Standorte in Brück sowie eine Fläche (ehemaliges Maddaus Gelände) in Neubrück, welches temporär zur Unterbringung von Flüchtlingen in Zusammenarbeit mit der GAG genutzt werden soll.

Votum der Verwaltung: Die Errichtung temporärer Bauten in Systembauweise auf der Fläche wird **nicht befürwortet**.

1n) Städtisches Grundstück Mielenforster Str./Thurner Kamp, 51069 Köln Dellbrück, Gemarkung Thurn-Strunden, Flur 69, Flurstück a2676.

Im Falle einer Umsetzung sind Maßnahmen des Umweltschutzes (Artengutachten, etc.) zu beachten. Eine temporäre Nutzung wäre mit den Grundlagen des § 246 Abs. 9 BauGB grundsätzlich vereinbar. Die Fläche wird von der Verwaltung jedoch als großer, zusammenhängender Freiraum bewertet und als erhaltenswert und nicht teilbar erachtet. Zudem liegt diese in unmittelbarer Nähe zu Fläche 1o).

Votum der Verwaltung: Die Errichtung temporärer Bauten auf der Fläche wird **nicht befürwortet**.

1o) Städtisches Grundstück Bensberger Marktweg, 51069 Köln Dellbrück, Gemarkung Thurn-Strunden, Flur 67, Flurstück 821, 1523, 1833.

Auf dem Grundstück gilt es einen Sicherheitsabstand von 25 Metern zum Waldbestand einzuhalten, eine Errichtung von temporären Bauten ist im vorderen Bereich des Grundstückes möglich. Eine Beteiligung des Beirats bei der Unteren Landschaftsbehörde ist erforderlich.

Votum der Verwaltung: Die Errichtung temporärer Bauten auf der Fläche wird befürwortet und ist der Fläche 1n) aufgrund der leichteren Bebaubarkeit vorzuziehen. Da die Fläche nicht vollumfänglich genutzt werden kann, favorisiert die Verwaltung bereits jetzt die Umsetzung von Containern oder Systembauten.

1p) Städtisches Grundstück Schlagbaumsweg./ Ostmerheimer Str., 51067, Köln Holweide, Gemarkung Wichheim, schweinheim, Merheim, Flur 13, 17, Flurstück a2016, 1244, 1245, 1243, a528, a522

Die durch das Grundstück verlaufende Fernwärmeleitung muss in der Umsetzung des Standortes berücksichtigt werden, schließt aber die Nutzung nicht aus. Bereits vorgenommene Ausgleichspflanzungen sind zu beachten.

Votum der Verwaltung: Die Errichtung temporärer Bauten auf der Fläche wird befürwortet.

1q) Städtisches Grundstück Haferkamp, 51061 Köln Flittard, Gemarkung, Stammheim-Flittard, Flur 41, Flurstück 6024

Die Fläche liegt unmittelbar an ein Wohngebiet angrenzend und ist aus Sicht der Verwaltung als Standort für temporäre Bauten grundsätzlich geeignet.

Votum der Verwaltung: Die Errichtung temporärer Bauten auf der Fläche wird befürwortet.

1r) Städtisches Grundstück Berliner Straße / Neurather Weg, 51063 Köln Höhenhaus, Gemarkung Dünnwald, Flur 61, Flurstück 1262 und 1699

Aufgrund der Aktenlage ist ein Bodengutachten zwingende Voraussetzung für die weitere Umsetzung, da ein Verdacht auf Altablagerungen besteht. Auch die Erschließung ist genauer zu betrachten und unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu bewerten.

Votum der Verwaltung: Die Errichtung temporärer Bauten auf der Fläche wird befürwortet.

Mit Umsetzung des Beschlusses zur Errichtung von temporären Flüchtlingsunterkünften an 12 Standorten im Stadtgebiet können maximal 3.904 neue Unterkunftsplätze sukzessive entstehen.

Finanzierung

Zur Finanzierung der konsumtiven Aufwendungen in Höhe von bis zu EUR 360.000,00 sind im Haushaltsplanentwurf 2016/17 im Teilplan 1004, Bereitstellung und Bewirtschaftung von Wohnraum, Teilplanzeile 13, Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen im Hj. 2016 entsprechende Aufwendungen vorgesehen.

Die Vorschriften des § 82 GO NW zur Vorläufigen Haushaltsführung wurden berücksichtigt; es handelt sich um eine für die Weiterführung der Aufgabe zwingend erforderliche Maßnahme.

Anlagen

Anlage 1a) – 1r) Flächen

Anlage 2 – Anteil an Flüchtlingen in betroffenen Stadtteilen

Anlage 3 – Karte Programmgebiet Starke Veedel - Starkes Köln